

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/1047 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 28 Absatz 1)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Memet Kilic,
Josef Philip Winkler, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1150 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 28 Absatz 1 – Kommunales Ausländerwahlrecht)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Matthias W. Birkwald,
Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1146 –**

Kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige einführen

A. Problem

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen mit ihren Gesetzentwürfen ebenso wie die Fraktion DIE LINKE. mit ihrem Antrag erreichen, dass durch Änderung des Grundgesetzes in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden eingeräumt wird. Zudem soll klargestellt werden, dass dies auch die Teilnahme an Abstimmungen auf kommunaler Ebene beinhaltet.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1047 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1150 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1146 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme der Vorlagen.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1047 abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1150 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/1146 abzulehnen.

Berlin, den 20. Februar 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Serkan Tören
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ingo Wellenreuther, Rüdiger Veit, Serkan Tören, Sevim Dağdelen und Wolfgang Wieland

I. Überweisung

Die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 17/1047** und **17/1150** sowie der Antrag auf **Drucksache 17/1146** wurden in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen, der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1150** zusätzlich an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Antrag auf **Drucksache 17/1146** zusätzlich an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 77. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungen im federführenden Ausschuss

In seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2010 hat der Innenausschuss die Vorlagen zunächst an den Unterausschuss Kommunales zur Beratung überwiesen.

Der **Unterausschuss Kommunales** hat in seiner 21. Sitzung am 20. Februar 2013 dem Innenausschuss empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/1047 und 17/1150 sowie den Antrag auf Drucksache 17/1146 dem Plenum zur Ablehnung zu empfehlen.

Der Innenausschuss hat bei den abschließenden Beratungen in seiner 93. Sitzung am 20. Februar 2013 die Votenempfehlung des Unterausschusses Kommunales bestätigt. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1047 abzulehnen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1150 empfiehlt er mit demselben Stimmenergebnis abzulehnen.

Den Antrag auf Drucksache 17/1146 empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, sie werde die Vorlagen ablehnen, da die Gewährung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige gegen Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) verstoße. Es gelte der Grundsatz der Volkssouveränität: Das Volk übe die Staatsgewalt aus. Staatsvolk und Wahlberechtigte müssten sich daher grundsätzlich entsprechen. Für Unionsbürger sei eine Ausnahme in Artikel 23 der Verfassung fixiert. Der Grundsatz sei durch die Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 Absatz 3 GG abgesichert. Die Verfassungsänderungen, die die drei Fraktionen anstrebten, seien daher unzulässig. Diese Auslegung entspreche der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und sei von den drei rechtswissenschaftlichen Hochschullehrern in der Anhörung des Ausschusses am 22. September 2008 auch klar bestätigt worden.

Die **Fraktion der SPD** betont, ein kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige sei für sie nur eine Durchgangsstation auf dem Weg zu einer vollen Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten, zur vollen Staatsangehörigkeit, deren Erlangung letztlich anzustreben sei. Die SPD sei seit über 30 Jahren von der Notwendigkeit der Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer überzeugt. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts verstehe die SPD so, dass das Grundgesetz nur einem Wahlrecht für Ausländer auf Bundes- und Landesebene, nicht aber im unmittelbaren Lebensumfeld, auf der lokalen Ebene entgegenstehe. Dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde die SPD zustimmen. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. könne man wegen der in der Begründung enthaltenen unsachlichen Kritik an der SPD hingegen nicht beitreten.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, dass sie sich ein kommunales Ausländerwahlrecht – bzw. eine Öffnungsklausel für die Länder – durchaus vorstellen könne, wenn dieses an klare Kriterien gebunden sei. Solche Kriterien fehlten in den Oppositionsvorlagen aber vollständig. Der bloße Aufenthaltsort könne kein hinreichender Anknüpfungspunkt sein. Voraussetzung für das Wahlrecht sollte zunächst eine Mindestdauer des Aufenthalts sein. Wahlberechtigte sollten zudem über örtliche Kenntnisse verfügen und lokal gebunden und integriert sein. Die FDP lehne die Vorlagen daher ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisiert, dass die SPD in Zeiten der Regierungsverantwortung gegen die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige gestimmt habe und auch sonst keine Initiativen in diese Richtung unternommen habe. DIE LINKE. stimme den Initiativen der anderen Oppositionsfraktionen zu, da es um ein gemeinsames Ziel gehe, das DIE LINKE. seit langem verfolge. In der Anhörung des Ausschusses im September 2008 sei die Mehrheit der Sachverständigen der Auffassung gewesen, Artikel 79 Absatz 3 GG stehe der Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige nicht entgegen. Dieser betreffe nicht die Frage, wie sich das Wahlvolk zusammensetze. Ohnehin sei die Parallelität von Staatsvolk und Wahlberechtigten durch die Wahlberechtigung der Unionsbürger gebrochen. DIE LINKE. sei ohnehin für eine Einführung des Ausländerwahlrechts auch auf Landes- und Bundesebene.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkt zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Ausländerwahlrecht an, dass diese aus dem Jahr 1990 stamme, das heißt vor dem Maastricht-Vertrag und der Wahlberechtigung von Unionsbürgern. Schon damals habe das Gericht allerdings das aus dem Demokratieprinzip folgende Gebot angesprochen, auf eine Angleichung von Wohnbevölkerung und Wahlberechtigten hinzuwirken. Dies werde von der CDU/CSU-Fraktion sabotiert. Deutschland habe die niedrigste Einbürgerungsrate in der EU. Menschen, die seit Jahren hier lebten, ihre Kinder in den örtlichen Kindergarten und die Schule schickten und Steuern zahlten, müssten zumindest die Möglichkeit bekommen, in kommunalen Angelegenheiten mitzubestimmen.

Berlin, den 20. Februar 2013

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Serkan Tören
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

